

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.^a Collini gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: "Ausweitung der Prüfbefugnisse des Landesrechnungshofes - Landesmittel für gemeinnützige Gesellschaften"

Neben den Prinzipien „Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ stehe der Landesrechnungshof auch für „Kompetenz und Objektivität, für Sensibilität und Hausverstand, für den Willen zur Zusammenarbeit und zum Miteinander“, betonte die Landeshauptfrau zuletzt anlässlich der 20-Jahr-Feier des Landesrechnungshofes am 13.09.2018.

Die Mitarbeiter_innen des niederösterreichischen Landesrechnungshofes leisten einen wichtigen Beitrag als unabhängige Kontrollinstanz in unserem Bundesland. Wir Bürger_innen wissen diese Kontrolle zu schätzen.

Die Prüfbefugnisse des Landesrechnungshofes gehen aber nicht weit genug.

Gemeinnützige Gesellschaften, die zum Teil mit erheblichen Beträgen aus Landesmitteln ausgestattet werden, sind derzeit von der Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes ausgenommen.

Umfassende Transparenz im öffentlichen Sektor ist kein "Kann-Erfordernis" sondern ein absolutes "Muss". Wir Bürger_innen haben ein Recht darauf zu erfahren, was mit unserem Steuergeld passiert - je durchgängiger, desto besser.

Die Gefertigten stellt daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Prüfbefugnisse des Landesrechnungshofes im Sinne der Antragsbegründung zu erweitern. Insbesondere ist durch entsprechende Gesetzesanpassungen sicherzustellen, dass gemeinnützige Gesellschaften, die durch personelle, satzungsmäßige oder finanzielle Verflechtungen dem Land nahe oder unter dessen Kontrolle stehen, von der Prüfkompetenz umfasst sind."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.